

anwälte“ vom 25. Juli 1953⁸⁾) sieht lediglich eine geringfügige Erhöhung der nach langen Dienstjahren erreichbaren Endgrundgehälter vor. Mit dem von der Bundesregierung im September 1954 dem Bundesrat als Entwurf zur Stellungnahme zugeleiteten „Gesetz zur Sicherung des einheitlichen Gefüges der Bezüge im öffentlichen Dienst (Vorläufiges Besoldungsrahmengesetz)“⁹⁾) soll den Ländern außerdem verboten werden, die Bezüge ihrer Beamten und Richter günstiger zu regeln, „als es für die Beamten (Richter) des Bundes zugelassen ist...“

Auf Grund der Adenauersdien Preispolitik ist im Rahmen des allgemeinen Sinkens des Realeinkommens in Westdeutschland auch das Realeinkommen der Richter als ihr finanzieller Beitrag zur Remilitarisierung weiterhin gesunken. Gegenüber 1951 hat sich die Lage der westdeutschen Richter ganz bestimmt nicht verbessert. Damals wurde diese Notlage in einer „Denkschrift des Württembergischen Richtervereins“ mit den Worten beklagt: „Richter und Staatsanwälte stehen an der Grenze ihres Existenzminimums.“ Auf der Weinheimer Tagung vom 5. März 1951 mußte sogar der Präsident des Bundesgerichtshofs zugeben:

„Der Richter ist nichts anderes als ein maßlos überlasteter und gehetzter, übermäßig schlecht bezahlter, von persönlichen Sorgen gequälter, von Gott und der Welt angegriffener und bedrohter, von einem lähmenden Mißtrauen umgebener kleiner Beamter.“¹⁰⁾

Seit der Zeit, aus der diese aufschlußreichen Ansprüche stammen, ist aber die arbeitsmäßige Belastung der Richter erheblich gestiegen. Dies wird in der Begründung des „Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz)“¹¹⁾) sehr deutlich ausgesprochen: „Seit 1945 ist die Geschäftsbelastung der Gerichte ständig gestiegen.“

Bundesjustizminister Neumayer nannte in der ersten Beratung dieses Rechtspflegergesetzes in der Bundestagssitzung vom 19. Juli 1954 Zahlen, die jene Feststellung vollumfänglich bestätigen und zugleich den allgemeinen Prozeß der Verelendung und Ruinierung widerspiegeln¹²⁾). Danach hat sich die Zahl der Zivilprozesse — und zwar allein der von den Amtsgerichten geführten — z. B. im Land Nordrhein-Westfalen von 136 000 Verfahren im Jahre 1948 auf etwa 345 000 Verfahren im Jahre 1952 erhöht, in Niedersachsen während des gleichen Zeitraums von etwa 6500 auf 12,7 000 Verfahren, in Hessen von 33 000 auf 80 000. — Noch größer ist die Zunahme der Zwangsvollstreckungssachen. Diese sind — ohne Zwangsversteigerungen, Konkurs- und Vergleichsverfahren — z. B. in Nordrhein-Westfalen von 49 500 im Jahre 1948 auf 495 000 im Jahre 1952 gestiegen, im Lande Rheinland-Pfalz von etwa 17 000 im Jahre 1949 auf über 83 000 im Jahre 1953. — Zu diesen hier nur beispielhaft angeführten Zahlen mußte Bundesjustizminister Neumayer selbst zugeben, die Lage sei „in allen Bundesländern die gleiche“.

Angesichts dieser Tatsachen mutet es wie Hohn an, wenn in der Begründung des erwähnten Regierungsentwurfs eines Rechtspflegergesetzes gesagt wird:

„An sich würde es naheliegen, zusätzliche Richterstellen zu schaffen. Dieser Weg verbietet sich indessen nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch aus der allgemeinen Erwägung, daß für die Zahl der Richter gewisse natürliche Grenzen gegeben sind.“¹³⁾

Aus solchen Erklärungen kann nur eine Schlußfolgerung gezogen werden, nämlich daß Überbelastung und Not der westdeutschen Richter der Adenauerregierung wohl bekannt und willkommen sind, um die Richter zu ihr gefügigen, nur auf eine Verbesserung der Lebensverhältnisse, d. h. auf Beförderung bedachten Werk-

zeugen zu machen. Beförderungen erfolgen ausschließlich durch die Exekutivorgane Adenauers, die Minister des Bundes und der Länder. Die westdeutschen Richter und Staatsanwälte wissen aber sehr gut, daß nach deren Maßstäben nur auf Beförderung rechnen kann, wer die Militarierungs- und Kriegspolitik Adenauers und den gegen Verfassung und Gesetze verstoßenden Terror gegen alle Patrioten und Demokraten unterstützt.

Diese Korrumpierung ist jedoch nur ein Teil der Maßnahmen, durch die die westdeutschen Richter unter Druck gesetzt und den Weisungen der Exekutive gefügig gemacht werden sollen. Hinzu kommt für die meisten von ihnen eine ständige Furcht vor Verlust des Arbeitsplatzes; denn eine Entlassung würde regelmäßig Arbeitslosigkeit oder eine weitere erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zur Folge haben, weil es in Westdeutschland eine große Zahl unbeschäftigter oder in ganz untergeordneten und erbärmlich bezahlten Stellungen tätiger Juristen gibt. So teilt z. B. Bachof mit, daß auf 36 Arbeitsplätze im Durchschnitt 95 bis 101 Referendare kommen¹⁴⁾). Kennzeichnend ist für diese Lage auch die in dem bereits mehrfach erwähnten Entwurf eines Rechtspflegergesetzes vorgesehene Bestimmung (§ 2), als Rechtspfleger könne auf Antrag auch angestellt werden, „wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat“^{15*)}.

Die Gefahr einer Entlassung besteht aber für die überwiegende Anzahl der westdeutschen Richter, obwohl § 6 GVG als Grundsatz verkündet: „Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.“ Richter auf Lebenszeit werden regelmäßig nur diejenigen, die im Dienste der Adenauerpolitik erprobt und bewährt sind. Dabei ermöglichen es die Disziplinarbestimmungen durchaus, auch diese Richter zu maßregeln, angefangen bei einer Warnung bis zur Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts, sobald ihnen ein sog. Dienstvergehen — das ist eine „schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten“ — nachgewiesen werden kann. Was im Adenauerstaat alles als „Dienstvergehen“ angesehen werden soll, kann nicht zweifelhaft sein angesichts so kautschukartiger Bestimmungen wie dieser:

„Die im Dienst des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.“¹⁶⁾

Der größere Teil der westdeutschen Richter genießt aber noch nicht einmal die schwache Sicherung, nur beim Nachweis eines derartigen „Dienstvergehens“ gemäßregelt und aus dem Dienst entfernt werden zu können, weil sie nicht „auf Lebenszeit“ ernannt, sondern nur sog. Hilfs- oder Widerrufsrichter sind, deren Beschäftigung § 10 GVG für die Amts- und Landgerichte uneingeschränkt zuläßt. Sie können durch den Vorgesetzten Justizminister des Landes ohne jegliche Begründung aus dem Dienst entfernt werden. Dabei ist für sie nichts dadurch gebessert, daß in einigen Ländern — wie z. B. in Hessen — zuvor ein Richterwahlauschluß gehört werden muß. Das sagt G. Müller in der Arbeit „Zur richterlichen Unabhängigkeit“ gerade für das Land Hessen sehr deutlich, indem er klagt, der junge Jurist werde

„zunächst Widerrufsbeamter, also in einer Form beschäftigt, in der er so wenige Rechte hat und von seinen Vorgesetzten so abhängig ist, wie nur irgend möglich. Dazu wird er wiederholt bei Übertragung von Kommissorien daran erinnert, daß ihm die Beschäftigung ... jederzeit entzogen werden kann, er kein Recht auf sie hat.“¹⁷⁾

Zur Beschäftigung von Hilfsrichtern muß aber das Bundesjustizministerium in seiner „Referenten-Denkschrift zur Vorbereitung eines Richtergesetzes“ zugeben:

„Eine uferlose Bestellung von Hilfsrichtern könnte die persönliche Unabhängigkeit der Richterschaft schmälern.“¹⁸⁾

8) BGBl. I S. 691.

9) „Deutsche Gesetzgebung“, Nr. 26 vom 15. September 1954, S. 284.

10) vgl. hierzu und wegen weiterer Äußerungen über die Notlage der westdeutschen Richter Artzt in NJ 1953 S. 338.

11) Bundestagsdrucksache Nr. 161 vom 22. Dezember 1953, S. 14.

12) Bundestagsprotokolle, 34. Sitzung vom 19. Juni 1954, S. 1618 3.

13) Bundestagsdrucksache Nr. 161 vom 22. Dezember 1953.

14) JZ 1954, Nr. 20, S. 629.

15) Bundestagsdrucksache Nr. 161 vom 22. Dezember 1953.

16) § 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (SammelBl. Nr. 26, S. 506).

17) DOV 1953, Heft 10, S. 306.

18) vgl. DRIZ 1954, Heft 7, S. 135.